

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/075/2020

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 25.11.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	03.12.2020	Vorberatung
Kreistag	14.12.2020	Beschluss

Einführung einer Zuwendungsrichtlinie

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage aufgeführte Zuwendungsrichtlinie.

Fachbereich: Büro des Landrates	Datum: 25.11.2020
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Az.: 01-2

Einführung einer Zuwendungsrichtlinie

Anlass der Vorlage:

Nach den Kommunalwahlen vom 13.09.2020 sind neben den Fraktionen/Gruppen auch Einzelmitglieder im Kreistag vertreten. Bezüglich der Höhe der Zuwendungen für die Wahlperiode 2020-2025 ist ein Kreistagsbeschluss von Nöten.

In dieser Hinsicht wird verwaltungsseitig – anders als in den vergangenen Wahlperioden – die Nutzung einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder (Zuwendungsrichtlinie) vorgeschlagen, um die diesbezüglich bisher gefassten Kreistagsbeschlüsse zu bündeln und eine bessere Übersicht über die durch den Kreis Mettmann gewährten Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung bieten zu können.

Sachverhaltsdarstellung:

Zum Inhalt der bisherigen Zuwendungshöhen wird auf den beigefügten Entwurf der Zuwendungsrichtlinie verwiesen, welcher auf der derzeitigen Beschlusslage basiert.

Dabei weist die Richtlinie bereits einen Anpassungsvorschlag bezüglich der Höhe der Bürokostenpauschale von Einzelmitgliedern auf. Dieser Wert (979,44 €) basiert auf der Pro-Kopf-Pauschale aus dem Jahre 2009 und wurde seither nicht angepasst. Eine Anpassung an den aktuellen Wert der Pro-Kopf-Pauschale (1.300,00 €) scheint daher notwendig. Auf diesen Vorschlag hat sich die Interfraktionelle Runde am 26.11.2020 verständigt.

Zudem wurde sich am 26.11.2020 interfraktionell wie folgt verständigt: Gruppen des Kreistags erhalten - wie bisher - eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion (3 Mitglieder) erhält oder erhalten würde.

Die Änderungen sollen ab 01.01.2021 Gültigkeit besitzen.

Hinweis:

Für die ersten zwei Monate in der neuen Wahlperiode 2020-2025 (November und Dezember 2020) wurden die Zuwendungen anteilig – auf der für das Jahr 2020 gültigen Grundlage – bereits ausgezahlt.

Finanzielle Auswirkung

Die konkrete finanzielle Auswirkung ist gegenwärtig nicht absehbar und ist maßgeblich von der individuellen, tatsächlichen Ausschöpfung der zur Verfügung gestellten Zuwendungen abhängig.

Anlage

Zuwendungsrichtlinie vom 26.11.2020